BARRIEREFREI LEVERKUSEN









24 Stunden Betreuung für Senioren und Hilfsbedürftige im eigenen Zuhause



Erfahrung, Qualität und Kompetenz seit über 20 Jahren!

Alle Leistungen transparent aus einer Hand – wir arbeiten nicht mit Zwischenvermittlern oder Partneragenturen zusammen.

Lernen Sie uns kennen und sehen Sie selbst, ob wir für Sie ein passender Partner für die 24h Betreuung sind.

R. Jatoli - Jakob &

GRUSSWORT

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

"Barrierefreiheit" bedeutet einen umfassenden Zugang und uneingeschränkte Nutzungschancen aller gestalteten Lebensbereiche.

Am 1. Mai 2002 trat das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) in Kraft. Mit ihm wurde dem Benachteiligungsverbot ("Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden." Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz) für Menschen mit Behinderungen Geltung verschafft. Das BGG wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts am 27. Juli 2016 novelliert.

Der vorliegende Wegweiser für Menschen mit Behinderung in Leverkusen "Barrierefrei Leverkusen" bietet eine informative Übersicht über Beratungs- und Hilfeangebote in unserer Stadt und soll nicht nur eine Orientierungshilfe für Menschen mit Behinderung sein, sondern auch für deren Angehörige und alle weiteren Personen, die mit der Thematik in Berührung stehen. Ebensokann dieser Leitfaden von Senioren genutzt werden, die von altersbedingten Einschränkungen betroffen sind.

Ziel ist es, eine Unterstützung im täglichen Leben für diesen Personenkreis zu erstellen. Die aufgeführten Informationen sind im Wesentlichen unter Gesichtspunkten der Beratung und Alltagserleichterung zusammengestellt worden.

Ich würde mich freuen, wenn es gelingt, mit "Leverkusen Barrierefrei" einen Beitrag zur Chancengleichheit für behinderte Menschen zu leisten.

Alexander Lünenbach

Beigeordneter für Bürger, Umwelt und Soziales der Stadt Leverkusen



BEIRAT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IN DER STADT LEVERKUSEN

Mit dem Ziel der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung sowie zur Wahrnehmung der Interessen dieser Bevölkerungsgruppe steht der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) zur Verfügung.

Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen und Barrieren abzubauen. Er hat die Aufgabe, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und durchzusetzen und achtet auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, u. a. des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG). Weiterhin informiert er über gesetzliche Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderung und deren Angehörige kompetente Hilfen finden können.

Der Beirat wirkt bei der Planung und Ausführung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen mit und hat die Befugnis, zu Vorhaben der Stadt Leverkusen gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abzugeben.

Kontaktdaten:

Beirat für Menschen mit Behinderung in der Stadt Leverkusen

Vorsitzender c/o Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen / Rhein-Berg gGmbH Von-Ketteler-Straße 124 51371 Leverkusen

Telefon: 0214 86811-103 Telefax: 0214 86811-123 Mobil: 0174 4521583

behindertenbeirat@wfbm-lev.de



HILFE IN NOTSITUATIONEN

Fax für Gehörlose

Notfalltelefax an die 112

Formular für das Notfallfax www.feuerwehr-leverkusen.de/files/content/Notruf-Fax.pdf

Telefonseelsorge

evangelisch: 0800 1110111 katholisch: 0800 1110222

Sorgentelefon

für Kinder und Jugendliche Telefon: 0800 1110333

Notruf Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt

Telefon: 112

Krankentransport Stadt Leverkusen

Telefon: 0214 76666 und 0214 19222

Ärztlicher Notdienst

Telefon: 116117

Zahnärztlicher Notdienst

Telefon: 01805 986700

Giftnotruf

Telefon: 0228 19240

Polizei Notruf

Telefon: 110



INHALTSVERZEICHNIS

GRUSSWORT 3

BEIRAT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IN DER STADT LEVERKUSEN 4

HILFE IN NOTSITUATIONEN 5

ALLGEMEINE BERATUNG 8

Stadtverwaltung 8 Justiz 8 Finanzamt 8 Schwerpunktthemen 8 Vorsorgevollmacht 18 Betreuungsverfügung 19 Patientenverfügung 21 Vorsorge für den Todesfall 22

INTEGRATION AM ARBEITSPLATZ 24

Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes für Menschen mit einer Behinderung 24

MOBILITÄT 26

Mobil trotz Behinderung 26

WOHNEN 28

Wohnberatung 28 Ambulantes und Betreutes Wohnen (BeWo) 28 Hausnotruf 30

BILDUNG 31

Schulen 31 Weiterbildung 31

GESUNDHEIT 32

Krankenhäuser und Kliniken 32 Pflegeversicherung 33

IMPRESSUM 36



ALLGEMEINE BERATUNG

Stadtverwaltung

Stadtverwaltung

Telefon: 0214 406 0 Telefax: 0214 4061172

postmaster@stadt.leverkusen.de

www.leverkusen.de

Fachbereich Soziales

Miselohestraße 4 51379 Leverkusen – Opladen

Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung

Goetheplatz 1– 4 51379 Leverkusen – Opladen

Bürgerbüro Stadtmitte

Rathaus (4. OG) Friedrich Ebert Platz 1 51373 Leverkusen – Wiesdorf

Justiz

Amtsgericht Leverkusen

Gerichtsstraße 9 51379 Leverkusen Telefon: 02171 4910 Telefax: 02171 491222

poststelle@ag-leverkusen.nrw.de

Information für Behinderte: Einen öffentlichen Behindertenparkplatz finden Sie in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges vor dem Altbau des Amtsgerichts.

Finanzamt

Finanzamt Leverkusen

Marie-Curie Straße 2 51377 Leverkusen Telefon: 0214 89280-0 Telefax: 0800 10092675230 Sprechstunden: Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr Di. 13.30 – 15.00 Uhr

freitags geschlossen

Service- und Informationsstelle: Mo.-Do. 8.00-12.00 Uhr und Di. 12.00-18.00 Uhr freitags geschlossen

Schwerpunktthemen

Suchtberatung

Suchthilfe Leverkusen

Pfarrer-Schmitz-Straße 9 51373 Leverkusen Telefon: 0214 870921 0 Telefax: 0214 870921-11

beratungsstelle@suchthilfe-lev.de

Fachstelle für Suchtvorbeugung Suchtberatung/Ambulante Rehabilitation Alkohol – Medikamente – Glücksspiel

Drogenhilfe

Kontaktladen

Hardenbergstraße 49 51373 Leverkusen Telefon: 0214 870921 60 Telefax: 0214 870921 69

drogenberatung@suchthilfe-lev.de

Drogenhilfe

Betreutes Wohnen

Dönhoffstraße 2 51373 Leverkusen Telefon: 0214 870921 46

Telefon: 0214 870921 46 Telefax: 0214 870921 49

drogenberatung@suchthilfe-lev.de



Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung

Stadt Leverkusen
Fachbereich Soziales
Goetheplatz 4
51379 Leverkusen – Opladen

Herr Hartmut Kolk (Sachgebietsleiter)

Telefon: 0214 4065064 Telefax: 0214 4065033

hartmut.kolk@stadt.leverkusen.de

Menschen mit Behinderung haben nach SGB XII unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn sie nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Die Eingliederungshilfe ist eine nachrangige Leistung. Sie wird dann gewährt, wenn keine Ansprüche gegenüber vorrangigen Sozialleistungsträgern (z. B. Krankenkasse, Arbeitsagentur oder Rentenversi-

cherungsträger) bestehen. Leistungen nach dem SGB XII sind in der Regel abhängig von Einkommen und Vermögen. Ambulante Eingliederungshilfe: Hierbei handelt es sich um Hilfen für Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe können beispielsweise folgende Leistungen gewährt werden: Schulbegleitung, Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder, medizinische, psychologische oder pädagogische Hilfen, behindertengerechte Umbaumaßnahmen, Heilund Hilfsmittel-Telefon.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Heim

Für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Heim ist überwiegend der Landschaftsverband Rheinland zuständig. Anträge können beim Fachbereich Soziales gestellt werden. Die Unterlagen werden dann von dort falls erforderlich an den Landschaftsverband Rheinland weitergeleitet.



Landschaftsverband Rheinland

LVR-Dezernat Soziales, Horionhaus Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln Telefon: 0221 8090, Telefax: 0221 8096520 soziales@lvr.de, www.soziales.lvr.de

Hilfe für Blinde

Blinde Menschen erhalten unabhängig von ihrer Einkommens-und Vermögenssituation Blindengeld. Als blind gelten Personen, deren besseres Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als zwei Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung aufweist. Eine augenfachärztliche Bescheinigung ist beim erstmaligen Antrag erforderlich, es sei denn, im Schwerbehindertenausweis ist bereits das Merkzeichen "Bl" eingetragen. Zuständig für die Zahlung des Blindengeldes ist der Landschaftsverband Rheinland. Der Antrag kann sowohl beim Landschaftsverband als auch über den Fachbereich Soziales gestellt werden.

Hilfe für hochgradig Sehbehinderte

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag zum Ausgleich der Mehraufwendungen, die sie durch die Behinderung haben, einkommensund vermögensunabhängig eine Hilfe von € 77,– monatlich. Zuständig für die Zahlung ist der Landschaftsverband Rheinland. Der Antrag kann sowohl beim Landschaftsverband als auch beim Fachbereich Soziales gestellt werden.

Hilfe für Gehörlose

Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten eine monatliche Hilfe von 77 € im Monat. Die Leistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt und wird bei Sozialleistungen nicht als Einkommen gewertet. Der Antrag kann sowohl beim Landschaftsverband als auch beim Fachbereich Soziales gestellt werden.

Angebote für Menschen mit Behinderung

Ambulant Betreutes Wohnen

Betreuung zur Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit in der eigenen Wohnung

Rechtliche Betreuung

Bearbeitung von Behördenangelegenheiten, Veranlassung medizinischer Versorgung, Organisation ambulanter oder stationärer Hilfe

Inklusionshilfe

Förderung von Kindern und Jugendlichen mit erfasstem Förderbedarf in Kindertagesstätten und Schulen

Wir informieren und beraten Sie. Wenden Sie sich bei Fragen gerne an uns!

Sozialdienst katholischer Männer e.V. Leverkusen

Tel.: 02171/399480 | Fax: 02171/3994829 | info@skm-leverkusen.de www.skm-leverkusen.de | Rat-Deycks-Straße 15-17 | 51379 Leverkusen



VdK Kreisverband Leverkusen

Kindergeld

Familienkasse Bergisch-Gladbach

Bensberger Straße 85, 51465 Bergisch Gladbach Telefon: 0800 45555 30

Kindergeld wird für behinderte Kinder zeitlich unbegrenzt geleistet, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist und das Kind aufgrund dieser Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Gesetzliche Krankenversicherung

Gem. § 9 Abs. 1 SGB V besteht für schwerbehinderte Menschen die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts in die gesetzliche Krankenversicherung. Voraussetzung hierfür ist, dass die schwerbehinderte Person, ein Elternteil oder sein Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten diese Voraussetzungen wegen ihrer Behinderung nicht erfüllen.

Darüber hinaus kann die Krankenkasse das Beitrittsrecht vom Alter des schwerbehinderten Menschen abhängig machen. Nähere Auskünfte hierüber erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Grundsicherung

Leistungsberechtigt sind ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Zu diesem Personenkreis gehören folgende Leistungsberechtigte:

- Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben sowie
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.



Hierzu gehören:

- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bewilligt wurde
- Beschäftigte der Werkstatt für behinderte Menschen ab Übergang in den Arbeitsbereich
- Personen ohne Rentenansprüche, bei denen der Rententräger eine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt hat

Informationen und Unterlagen zur Antragstellung erhalten Sie in der Eingangszone des Fachbereichs Soziales, Raum 36, Miselohestraße 4, 51379 Leverkusen-Opladen

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.30-12.30 Uhr

Telefon: 0214 4065001 50@stadt.leverkusen.de

Mieterschutz

Mieterverein Leverkusen e. V.

Kölner Straße 39-41, 51379 Leverkusen

Telefon: 02171 4015800

www.dmb-mieterverein-leverkusen.de

Bürozeiten:

Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Mo. 15.00-18.00 Uhr Di. 15.00-18.00 Uhr, Do. 15.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung



Rechtsanwältin Ute Sonnenschein-Bergei

Erbrecht und Vorsorge

WER NICHT RECHTZEITIG VORSORGT HAT OFTMALS DAS NACHSEHEN.

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Testamentserstellung – guter Rat zahlt sich aus!

Gerne überprüfen wir gegen eine geringe Schutzgebühr auch bestehende Vollmachten und Patientenverfügungen auf Vollständigkeit. Richtigkeit und Rechtsverbindlichkeit.

Termine und Hausbesuche nach telefonischer Vereinbarung – auch am Wochenende.

Rechtsanwaltskanzlei Sonnenschein-Berger & Kollegen

Dechant-Fein-Straße 5-7, 51375 Leverkusen Telefon: 02 14/869 02 80 • Fax: 022 03/922 87-34

E-Mail: Sonnenschein-Berger@kanzlei-sbbw.de Internet: www.kanzlei-sbbw.de



Wurzelwerk

Schwerbehindertenausweis

Für die Feststellung im Rahmen des Schwerbehindertenrechts und dann ggfl. die Ausstellung eines Ausweises ist die

Stadt Leverkusen

Fachbereich Soziales Verwaltungsgebäude, Goetheplatz 51379 Leverkusen - Opladen Telefon: 0214 4065032 zuständig.

Unter der Telefon-Nr.: 0214 406 5032 erhalten Sie Auskünfte zum Themenkreis Schwerbehindertenrecht/Nachteilsausgleiche und es können ggf. Antragsformulare auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft angefordert werden. Die Formblätter stehen unter:

www.bezreg-muenster.nrw.de/de/gesundheit_und_soziales/schwerbehindertenrecht/antrag_stellen/index.html
zum Download bzw. Ausdruck bereit.

Ebenso können unter der Telefon-Nr.: 0214 4065032 Termine für notwendige persönliche Vorsprachen vereinbart werden. Aufgrund des hohen Antragsaufkommens ist es bereits seit Sommer 2015 nicht mehr möglich eine offene Sprechzeit, d. h. ohne Termin, anzubieten.

Als schwerbehindert nach dem SGB gilt derjenige, bei dem ein Grad der Behinderung (GdB) in Höhe von mindestens 50 festgestellt wurde, nur dann besteht der Anspruch auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises. Wie der Führerschein, der Personalausweis und die Bankkarten ist seit 2013 auch der neue Schwerbehindertenausweis eine handliche Plastikkarte. Seit dem 1. Januar 2015 werden nur noch die neuen Ausweise ausgestellt.

Kein Umtauschzwang

Alte Ausweise bleiben gültig. Alle Nachteilsausgleiche können auch mit den alten Ausweisen in Anspruch genommen werden. Es müssen also nicht alle im Verkehr befindlichen Ausweise umgetauscht werden.

Nachteilsausgleiche

Der Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ist berechtigt, bestimmte Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen. Darunter versteht man z. B. Steuerermäßigung oder Ermäßigung im öffentlichen Nahverkehr. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer: 0214 4065032.

Personennahverkehr

Menschen mit Behinderung mit dem festgestellten Merkzeichen G, aG, BI, H und/ oder GI erhalten einen Schwerbehindertenausweis mit einem Flächenaufdruck in Grün/Orange.

Mit dem Ausweis mit grün/orangefarbenem Flächenaufdruck, einem zusätzlichen Beiblatt und einer Wertmarke, die jährlich 80 € (Stand 2018) kostet, können Sie in ganz Deutschland im öffentlichen Personennahverkehr mit Bus, Straßenbahn, U-Bahn, mit nichtbundeseigenen Eisenbahnen und mit allen Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn AG – Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE), Interregio-Express (IRE) und S-Bahn (in der zweiten Klasse) kostenfrei fahren.

Wer berechtigt ist, eine Begleitperson mitzunehmen (Merkzeichen B), kann dies sowohl im Nahverkehr als auch im Fernverkehr kostenfrei tun (auch wenn der schwerbehinderte Mensch im Fernverkehr normal bezahlen muss).

Umgekehrt bedeutet dies: Schwerbehinderte Menschen, die keine solche Beeinträchtigung und damit kein entsprechen-



des Merkzeichen haben, haben trotz ihrer Schwerbehinderung/Beeinträchtigung keinen Anspruch auf die kostenlose bzw. ermäßigte Nutzung der Verkehrsmittel.

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

- http://www.bezreg-muenster.nrw.de/de/gesundheit_ und_soziales/schwerbehindertenrecht/merkzeichen_ ausweisverlaengerung/index.html
- www.lbb.nrw.de/info betroffene/fag/index.php

Parkerleichterung

Fachbereich Straßenverkehr

Haus-Vorster Straße 8, 51379 Leverkusen - Opladen

Telefon: 0214 406 3601 Telefax: 0214 406 3602

Für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (orangefarbener Ausweis) gibt es eine besondere Parkberechtiqung (blauer Ausweis).

Psychische Erkrankungen

Sozialpsychiatrisches Zentrum (SPZ)

Am Stadtpark 141 51373 Leverkusen Telefon: 0214 83330 www.spzleverkusen.de

Das SPZ unterstützt psychisch Kranke oder behinderte Personen und ihre Angehörigen durch Beratung, Betreuung und Behandlung. Erste Anlaufstelle ist die Sozialpsychiatrische Ambulanz (SPA). Jeden Montag und Mittwoch von 10.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr wird eine offene Sprechstunde angeboten.

Kontakt:

Kölner Straße 95, 51379 Leverkusen

Telefon: 0214 833322



Rentenversicherung

Gesetzlich Rentenversicherte haben gem. § 37 SGB VI Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie:

- 1. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt sind und
- 3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.

Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Heinrich von Stephan Straße 24, 51373 Leverkusen

Telefon: 0214 832301 Telefax: 0214 83231961

service-zentrum.leverkusen@drv-rheinland.de www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de

Rundfunkbeitrag (vorher Rundfunk- und Fernsehgebühren)

ARD ZDF Deutschlandradio

Beitragsservice Freimersdorfer Weg 6 50829 Köln

Telefon: 0221 50610 www.rundfunkbeitrag.de

Grundsätzlich ist für jede Wohnung, egal wie viele Personen dort leben, ein Beitrag zu entrichten. Für Menschen mit Schwerbehinderung, die das Merkzeichen RF im Ausweis haben, kann der Rundfunkbeitrag ermäßigt oder eine Befreiung ausgesprochen werden. Personen, die z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe erhalten, können von der Beitragszahlung befreit werden. Wichtig: Eine Ermäßigung oder Befreiung kann nur auf Antrag erfolgen.



Optimal betreute Rehabilitation

Nach Operationen, Unfall- oder Sportverletzungen haben Sie in unserer Klinik die Möglichkeit, unmittelbar in der Nähe Ihres Wohnortes eine umfassende und optimal betreute Rehabilitation durchzuführen. Wir sind von allen Kostenträgern, einschließlich Deutsche Rentenversicherung Bund und Rheinland als Reha-Klinik zugelassen.

Auf ca. 3.000 m² Fläche werden Sie von unserem Therapeutenteam, bestehend aus Ärzten, Physiotherapeuten, Diplom-Sportlehrern, Masseuren, Ergotherapeuten, Psychologen, Ernährungsberatern und Sozialarbeitern betreut.

Im Einzelnen bieten wir Ihnen folgende Therapiemöglichkeiten:

- Ambulante Rehabilitation (Orthopädie und Unfallchirurgie)
- Ambulante Rehabilitation (nach urologischen Operationen)
- Reha-Nachsorge (z.B. IRENA)
- Präventionsleistungen der Deutschen Rentenversicherung
- Rehasport
- Selbstzahlerprogramme (z.B. Milon-Zirkel, Leistungsdiagnostik)
- Betriebliche Gesundheitsförderung

Schuldnerberatung, Schuldnerberatungsstellen

AWO Schuldnerberatung

Tannenbergstraße 66, 51373 Leverkusen (Küppersteg)

Telefon: 0214 6027456

Diakonisches Werk

Otto Grimm Straße 9, 51373 Leverkusen (Wiesdorf)

Telefon: 0214 382730

Sozialdienst Katholischer Männer e. V.

Rat Deycks Straße 15–17, 51379 Leverkusen (Opladen)

Telefon: 02171 399480

Sport mit Behinderung

Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW)

Friedrich-Alfred-Straße 10

47055 Duisburg

Telefon: 0203 7174-150 Mail: brsnw@brsnw.de

www.brsnw.de

www.rehasport-nrw.de

Verbraucherschutz

Verbraucherzentrale NRW,

Beratungsstelle Leverkusen

Dönhoffstraße 27

51373 Leverkusen (Wiesdorf)

Telefon: 0214 314912 01 Telefax: 0214 314912 10

www.verbraucherzentrale-nrw.de

Öffnungs- und Beratungszeiten: Mo., Di. und Do. 9.00–13.00 Uhr und 14.00–17.30 Uhr

Fr. 9.00-13.30 Uhr

Die Verbraucherzentrale NRW ist Anlaufstelle in allen Fragen des Verbraucheralltags. Sie bietet anbieterunabhängige Beratung (z. B. Rechtsberatung und Vertretung zu verbraucherrechtlichen Fragen und Beratung bei Geld und Kreditproblemen).

Vorsorgevollmacht

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

- durch eine Vorsorgevollmacht wird eine andere Person (widerruflich) ermächtigt, den Vollmachtgeber in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten
- der Bevollmächtigte kann rechtswirksam für den Vollmachtgeber handeln
- die Vollmacht gilt ab dem in ihr bestimmten Zeitpunkt unter festgelegten Bedingungen und den bestimmten Aufgaben

Welche Inhalte sollte eine Vorsorgevollmacht enthalten? Vermögenssorge:

- Vermögensverwaltung
- Verfügungen über das Vermögen, insbesondere über Bankkonten und Grundstücke (Banken akzeptieren oftmals nur eigene bankinterne Vollmachten!, bei Grundstücksgeschäften muss ein Notar eingeschaltet werden)
- Renten-, Versorgungs- und Steuerangelegenheiten
- Krankenkassenangelegenheiten
- Vertretung gegenüber Behörden in finanziellen Angelegenheiten

Aufenthaltsbestimmungsrecht und Wohnungsfragen:

 Wohnungsfragen, Wohnort, Heim- oder Krankenhausunterbringung ggf. zum Eigenschutz auch gegen den Willen des Vollmachtgebers

Gesundheitsvorsorge: (nähere Inhalte unt. Patientenverfügung) Sonstige laufende vertragliche und persönliche Angelegenheiten Hinweis: je detaillierter die Vollmacht abgefasst ist, desto eher ist die Umsetzung des Willens des Vollmachtgebers gewährleistet. Insbesondere im Vermögensbereich sollte die Vollmacht über den Tod hinaus Gültigkeit haben (damit z. B. Bestattungsangelegenheiten geklärt werden können), Erbangelegenheiten sind dagegen gesondert in einem Testament zu regeln.

Betreuungsverfügung

Haben Sie eine Vorsorgevollmacht erteilt, braucht das Amtsgericht an sich keinen Betreuer mehr für Sie zu bestellen.

Es kann aber durchaus gute Gründe geben, die es sinnvoll erscheinen lassen, doch auf die rechtliche Möglichkeit einer Betreuung zurückzugreifen. Für diesen Fall ist es zweckmäßig, dass Siez. B. bereits verfügt haben, wer Ihr Betreuer werden soll.

Was ist eine Betreuungsverfügung?

- in einer Betreuungsverfügung wird eine Person benannt, die im Notfall als Betreuer zur Vertretung in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten befugt sein soll
- im Gegensatz zum Bevollmächtigten wird der Betreuer vom Betreuungsgericht als gesetzlicher Vertreter bestellt, falls eine Betreuung erforderlich wird
- erforderlich ist die Betreuung, wenn man seine Angelegenheiten ganz oder zum Teil nicht mehr selbst regeln kann

- und keine Bevollmächtigung mehr möglich ist und/oder kein Bevollmächtigter zur Verfügung steht.
- der Betreuer unterliegt der Kontrolle des Betreuungsgerichtes. Wichtig: Die Betreuung endet mit dem Tod. Der Betreuer wird nicht die Bestattung organisieren.

Welchen Inhalt sollte eine Betreuungsverfügung enthalten?

- persönliche Daten zu der Person, die vom Betreuungsgericht als gesetzlicher Vertreter bestellt werden soll (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort)
- ggf. Hinweis, wer die Betreuung auf gar keinen Fall führen soll
- Benennung der Aufgabenkreise, die der gesetzliche Betreuer wahrnehmen soll (Inhalte: siehe Vorsorgevollmacht)
- Hinweise, welche Ihrer Wünsche der gesetzliche Betreuer umsetzen soll, soweit es ihm möglich und zumutbar ist





Pflege und Betreuung sind Vertrauenssache.



- ✓ Häusliche Seniorenund Krankenpflege
- ✓ Pflegerische Betreuung
- ✓ Entlastungsangebote für pflegende Angehörige

Erzbergerstr. 31 / 51371 Leverkusen Telefon: (0214) 66480 leverkusen@awo-sozialstation-ggmbh.de www.awo-sozialstation-ggmbh.de



Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Sie können in der Patientenverfügung auch Bitten äußern oder bloße Richtlinien für die behandelnden Ärzte und das Behandlungsteam aufnehmen.

Zudem kann es sinnvoll sein, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung zu schildern. Auf diese Weise können Sie trotz aktueller Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung nehmen und damit ihr Selbstbestimmungsrecht wahren.

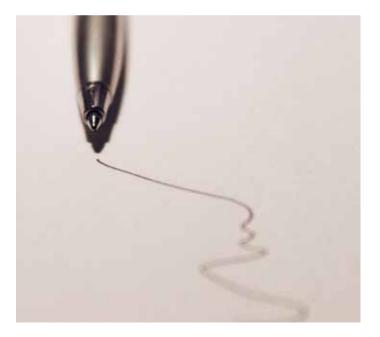
An wen richtet sich die Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärztin oder den Arzt und das Behandlungsteam. Sie kann sich zusätzlich an eine bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreterin oder einen bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter richten und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung erhalten.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Es gibt keine bestimmten Formvorschriften für eine Patientenverfügung. Sie kann deshalb mündlich oder schriftlich erfolgen, auch mit Hilfe eines Notars erstellt werden.

Es ist empfehlenswert, sie schriftlich niederzulegen, weil dann der darin geäußerte Wille leichter nachweisbar ist. Das bietet eine bessere Gewähr dafür, dass Ihr Wille beachtet wird. Mündliche Äußerungen werden in der Praxis sicher nur in





Ausnahmefällen so konkret und nachweisbar sein, dass sie als verbindliche Patientenverfügungen beachtet werden. Welche Inhalte sollte eine Patientenverfügung enthalten? Dies kann nicht eindeutig formuliert bzw. beschrieben werden.

Deshalb sei Ihnen empfohlen, sich selbst intensiv mit diesem Thema auseinanderzusetzen und sich mit behandelnden Ärzten über den Inhalt abzustimmen, bevor Sie eine individuelle Verfügung treffen.

Die Patientenverfügung sollte sinnvollerweise Bestandteil einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung sein und beigelegt werden.

Vorsorge für den Todesfall

Merkliste für den Notfall

Sterben und Tod werden von vielen aus dem Bewusstsein verdrängt. Doch der Umgang mit hiermit und den damit verbundenen Ängsten gehört zu einer bewussten Lebensgestaltung.

Dies erfordert die rechtzeitige Vorsorge für den Todesfall wie die Nachlassregelung, Bestimmungen über Ort und Art der Bestattung sowie die Grabpflege.

Testament und Erbvertrag

Über den Nachlass kann durch ein Testament oder einen Erbvertrag verfügt werden. Ein Testament kann vor einem Notar errichtet werden, daneben besteht die Möglichkeit des privatschriftlichen Testaments.

Ein Erbvertrag wird mit einer oder mehreren Personen geschlossen und bewirkt eine vertragliche Bindung an die darin getroffenen Verfügungen, die einseitig nur ganz ausnahmsweise wieder gelöst werden können.

Vom Inhalt her sind im Erbvertrag dieselben Verfügungen wie in einem Testament möglich. Ein Erbvertrag kann nur von einem Notar errichtet werden.

Notarielles Testament

Die größte Sicherheit bietet die Errichtung eines Testaments bei einem Notar und wird empfohlen bei großen Vermögenswerten und Immobilienbesitz.

Folgende Betreuungsvereine führen gesetzliche Betreuungen durch, beraten und informieren zu Vorsorgemöglichkeiten und beraten Bevollmächtigte:

Sozialdienst katholischer Frauen

Düsseldorfer Straße 2 51379 Leverkusen Telefon: 02171 490320

Sozialdienst katholischer Männer

Rat-Deycks-Straße 15-17 51379 Leverkusen Telefon: 02171 399480

Diakonisches Werk

Bielertstraße 16 a 51379 Leverkusen Telefon: 02171 7504113

Neben den genannten Betreuungsvereinen gibt es freiberuflich tätige Berufsbetreuer/innen, die Betreuungen durchführen.



INTEGRATION AM ARBEITSPLATZ

Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes für Menschen mit einer Behinderung

Kontakt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber:

Landschaftsverband Rheinland

LVR – Integrationsamt 50663 Köln

Telefon: 0221 809-0

Stadt Leverkusen

Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben Goetheplatz 1 – 4

51379 Leverkusen

Telefon: 0214 406-5062 /-5063/-5064

Der schwerbehinderte Mensch hat gegenüber seinem Arbeitgeber u. a. einen Anspruch auf behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung seines Arbeitsplatzes (§ 81 Absatz 4 SGB IX).

Nach dem Arbeitgeber sind unter bestimmten Umständen vorrangig die Rehabilitationsträger (Arbeitsagentur, Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften) im Rahmen der beruflichen Rehabilitation für entsprechende Leistungen zuständig. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ohne die Gewährung entsprechender Leistungen von einer erheblichen Gefährdung bzw. dem drohenden Verlust des Arbeitsplatzes auszugehen ist sowie bei Hilfen, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Erlangung eines Arbeitsplatzes stehen.

Die Antragstellung bei den Rehabilitationsträgern erfolgt in der Regel durch den behinderten Menschen selbst. Die örtliche Fachstelle kann nachstehende Leistungen für begleitende Hilfen nach der Schwerbehindertenausgleichsverordnung (SchwbAV) zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter oder Schwerbehinderten gleichgestellten Menschen am Arbeitsleben erbringen:

- Technische Hilfen zur Ausstattung des Arbeitsplatzes nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV an den Arbeitgeber bzw. nach § 19 SchwbAV an den schwerbehinderten Menschen
- 2. Personelle Unterstützung als Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV an den Arbeitgeber
- 3. Beratung bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen

Der Arbeitgeber stellt den Antrag auf die oben genannten begleitenden Hilfen bei der örtlichen Fachstelle. Die Antragstellung kann aber auch über den schwerbehinderten Menschen oder die Schwerbehindertenvertretung erfolgen.

Die entsprechenden Antragsformulare sind im Internet (www.leverkusen.de) hinterlegt oder bei der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben erhältlich. Das Integrationsamt, erreichbar beim Landschaftsverband Rheinland, ist zuständig für weitere begleitende Hilfen, wie zum Beispiel die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte, besondere Fortbildungsmaßnahmen, Beschäftigungssicherungszuschuss oder die Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen. Die Anträge sind im Internet (www.lvr.de) hinterlegt.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Arbeitnehmers (GdB von wenigstens 50) oder eines gleichgestellten behinderten Arbeitnehmers (GdB von wenigstens 30 mit entsprechendem Gleichstellungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit) bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes. Voraussetzung für diesen besonderen Kündigungsschutz ist, dass das Arbeitsverhältnis bereits länger als sechs Monate besteht. Die Kündigung eines schwerbehinderten oder eines gleichgestellten behinderten Arbeitnehmers ohne vorherige Zustimmung des Integrationsamtes ist unwirksam. Gegen die so ausgesprochene Kündigung sollte innerhalb von 3 Wochen Feststellungsklage beim Arbeitsgericht erhoben werden, da ansonsten die Kündigung rechtswirksam wird.

Integrationsfachdienste

Die Integrationsfachdienste beraten und begleiten (schwer-) behinderte und gleichgestellte Beschäftigte und deren Arbeitgeber. Sie arbeiten behinderungsspezifisch, d.h. es gibt jeweils eigene Fachkräfte für Menschen mit Hörbehinderungen, Sehbehinderungen, körperlichen Behinderungen, geistigen Behinderungen oder seelischen Behinderungen.

Beratungsstelle Leverkusen:

Düsseldorfer Straße 26, 51379 Leverkusen

Integrationsfachdienst für Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung

Birgit Conrads-Pfeiffer

Telefon: 02171 945799. Telefax: 02171 948775

b.conrads-pfeiffer@ifd-ql.de

Petra Kozik

Telefon: 02171 28064. Telefax: 02171 948775

p.kozik@ifd-al.de

Integrationsfachdienst für Menschen mit seelischer Behinderung

Manuela Thiel. Telefon: 02171 945798 Telefax: 02171 948775, m.thiel@ifd-al.de

Integrationsfachdienst für Menschen mit Sehbehinderung

Birgit Groh, Telefon: 0221 2943403

Telefax: 0221 2943500, b.groh@ifd-koeln.de

Integrationsfachdienst für Menschen mit Hörbehinderung

Peter Lubenow

Telefon: 0221 2943104. Telefax: 0221 2943500

p.lubenow@ifd-koeln.de

Ihre Gesundheit & Ihr Wohlbefinden sind uns wichtig!

Unser qualifiziertes Therapeuten-Team bietet Ihnen ein breites Behandlungsspektrum:

Kursangebote:

- Wirbelsäulengymnastik
- Oi Gong
- Fitness-Yoga
- Yoga in der Schwangerschaft
- AquaFit in der Schwangerschaft

Therapeutische Leistungen für Erwachsene und Kinder:

- Physiotherapie/Krankengymnastik
 - auch im Bewegungsbad
 - auch auf neurophysiologischer Basis
- Manuelle Therapie
- Reflektorische Atemtherapie
- Skoliosebehandlung
- Physikalische Therapie (Massage, Lymphdrainage, Fango)
- Krankengymnastik am Gerät
- Beckenbodengymnastik
- Hausbesuche

PHYSIO-CENTRUM **MEDILEV**

Physio-Centrum MEDILEV GmbH

Am Gesundheitspark 2 51375 Leverkusen

Telefon 0214 500044-0 info@medilev-physio.de

www.medilev-physio.de

Öffnungszeiten:

montags - freitags 08:00 - 20:00 Uhr samstags

09:00 - 14:00 Uhr

Alle Infos auch online: www.medilev-physio.de













MOBILITÄT

Mobilitätshilfe für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen

Beratung und Antragstellung:

Stadt Leverkusen

Fachbereich Soziales Dienstgebäude Goetheplatz 4 51379 Leverkusen - Opladen Telefon: 02171 4065031

Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Leverkusen, die wegen einer wesentlichen körperlichen Behinderung in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, können eine Mobilitätspauschale beantragen.

Die Voraussetzungen sind:

- Es liegt eine außergewöhnliche Gehbehinderung vor (aG Vermerk).
- Der Antragsteller ist nicht Halter eines Fahrzeugs.
- Es erfolgt eine Einkommens- und Vermögensprüfung. Ein ausführliches Merkblatt zur Mobilitätshilfe und Informationen zu Anbietern ist bei der zuständigen Sachbearbeitung erhältlich.

Mobil trotz Behinderung

Eine Behinderung muss kein Hindernis sein

Es kann ganz schnell gehen: Ein Unfall, eine Krankheit. Plötzlich sind Sie an den Rollstuhl gefesselt oder haben eine andere Einschränkung. Trotzdem möchten sich viele Menschen mit Behinderungen ans Steuer setzen. Denn gerade für sie ist es wichtig, sich ungehindert fortzubewegen.

Sie wollen jetzt Ihren Führerschein machen?

Sie sind noch nie gefahren und wollen es nun lernen? Beachten Sie auf Ihrem Weg zum Führerschein folgende Punkte:

 Melden Sie sich bei einer Fahrschule an. Der örtliche Fahrlehrerverband und Reha-Zentren nennen Ihnen gerne Fahrschulen, die sich auf die Behindertenausbildung spezialisiert haben.



- Die Fahrschule leitet Ihren Führerschein-Antrag an das Straßenverkehrsamt weiter.
- Mobilität heißt auch Verantwortung. Die Behörde entscheidet, ob Sie für Ihren Führerschein zusätzliche Bedingungen erfüllen müssen, zum Beispiel ein fachärztliches Gutachten oder eine medizinisch-psychologische Untersuchung einreichen.
- Bei Ihrer Führerscheinprüfung fahren Sie ein Auto mit entsprechenden technischen Hilfseinrichtungen. Bei sehr umfangreichen Umrüstungen können Sie auch Ihren eigenen, für die Ausbildung umgerüsteten Wagen fahren.

Sie haben bereits Ihren Führerschein?

Manchmal wirft eine Krankheit oder ein unaufmerksamer Moment das Leben aus der Bahn. Wie Sie trotz Ihrer Behinderung mobil bleiben:

- Sie erfahren plötzlich eine Behinderung? Eine bestehende Behinderung hat sich massiv verschlechtert? Dies sollten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit der Fahrerlaubnisbehörde melden.
- Auch hier wird eine Untersuchung notwendig. Bei der medizinischen Diagnose überprüft der Arzt Ihren körperlichen Allgemeinzustand, Sinnesfunktionen und, falls notwendig, die neurologischen Funktionen.
- Die psychologischen Tests überprüfen Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Reaktionen und Belastbarkeit.
- Keine Sorge: Niemand erwartet Höchstleistungen von Ihnen. Sie müssen nur die Mindestanforderungen für Verkehrsteilnehmer mitbringen.
- Das Straßenverkehrsamt trägt mögliche Auflagen und Beschränkungen in Ihren Führerschein ein.

Damit Sie ungehindert fahren können: Passen Sie Ihr Fahrzeug an Ihre Behinderung an

Wenn Sie sich als Mensch mit Behinderung selbst ans Steuer setzen wollen, muss das Auto oft zuerst umgebaut werden. Technisch ist fast alles möglich. Einige Hersteller bieten Neuwagen mit behindertengerechter Ausstattung, Sie können Ihr eigenes Auto aber auch von Spezialisten umrüsten lassen.



Fahren Sie weiter so. Klimaschonend mit Bus & Bahn.

Mehr Infos unter www.vrsinfo.de

WOHNEN

Wohnberatung

Stadt Leverkusen

Fachbereich Soziales Pflege- und Wohnberatung Dienstgebäude Miselohestraße 4

51379 Leverkusen-Opladen

Telefon: 02171 406

Durchwahl Nummern.: -5058/ -5068/ -5423

Der Fachbereich Soziales bietet eine Pflege- und Wohnberatungsstelle an. Dort sind ausführliche Informationen erhältlich, wie die Anpassung von Haus oder Wohnung finanziert werden kann. Auch bei anfallenden Formalitäten, wie z. B. der Beantragung von Zuschüssen oder der Klärung mit dem Vermieter, wird unterstützt.

Ambulantes und Betreutes Wohnen (BeWo)

Diese Wohnform richtet sich an Menschen mit wesentlichen geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderungen bzw. Suchterkrankungen, die außerhalb einer Einrichtung in der eigenen Wohnung leben möchten.

Die Unterstützung und die Anleitung werden überwiegend durch sozialpädagogische Fachkräfte erbracht. Ambulantes Betreutes Wohnen kann in einer Einzelwohnung, in Wohngemeinschaften und gemeinsamen Wohnungen mit einem Partner oder einer Partnerin durchgeführt werden. Zuständige Behörde ist in der Regel der Landschaftsverband Rheinland. Bei Personen über 65 Jahren liegt die Zuständigkeit in der Regel beim Fachbereich Soziales der Stadt.



Anbieter (Auswahl):

Alpha e. V.

Dabringhausener Straße 26, 42929 Wermelskirchen

Telefon: 02196 7219-12

ASB Faßbacher Hof gGmbh

Neuenhausgasse 15, 51375 Leverkusen, Telefon: 0214 53026

Bewo

Bernd Brinkmann, Lärchenstraße 1, 42799 Leichlingen

Telefon: 02175 979083

BEWO Lebensfreu(n)de

Adolf-Kaschny-Straße 19, 51373 Leverkusen

Telefon: 0214 31498534

BEWO Leverkusen

Kölner Str. 79-81, 51379 Leverkusen, Tel.: 02171 9130944



Caritasverband Leverkusen e. V.

Bergische Landstraße 80, 51375 Leverkusen

Telefon: 0214 85542-0

Diakonisches Werk

Humboldtstraße 67, 51379 Leverkusen, Telefon: 0172 2530986

Die Kette e. V.

Paffrather Straße 70, 51465 Bergisch-Gladbach

Telefon: 02202 561292

Evangelische Stiftung Hephata

Campusallee 26, 51379 Leverkusen, Telefon: 0214 89237811

Gatzke & Kiziok Seniorenbetreuung

Max-Delbrück-Straße 24, 51377 Leverkusen Telefon: 0214 20289797, info@24stunden-seniorenbetreuung.de www.24stunden-seniorenbetreuung.de



Wir sind für Sie da:

- Stundenintensive persönliche Betreuung zu Hause
- Individuelle Unterstützung zu Ihren Wunschzeiten
- Entlastung und Beratung für pflegende Angehörige
- ➡ Hilfe im Haushalt und Begleitung außer Haus
- Unterstützung bei der Grundpflege
- Betreuung demenziell Erkrankter
- Gestandene, qualifizierte Betreuungskräfte mit Herz

Home Instead Seniorenbetreuung

Betreuungsdienst Rhein-Wupper r.k. GmbH An der Schusterinsel 15, 51379 Leverkusen

Telefon 02171 74341-0 leverkusen@homeinstead.de

www.homeinstead.de

Einfühlsam

& Zuverlässig

Home Instead Seniorenbetreuung

Betreuungsdienst Rhein-Wupper r.k. GmbH An der Schusterinsel 15, 51379 Leverkusen

Telefon: 02171 74341-0

leverkusen@homeinstead.de, www.homeinstead.de

Lebenshilfe Leverkusen e. V.

Steinstraße 57a, 51379 Leverkusen

Telefon: 0214 8301115

LVR-HPH-Netz Ost

Burgstraße 49, 51371 Leverkusen

Telefon: 0214 50061316

Seniorenbetreuung Charlotte Plätschke

Friedrich-Engels-Straße 13, 51371 Leverkusen

Telefon: 0214 3126195

www.seniorenbetreuung-sternschnuppe.de

Soz. Dienst kath. Frauen e. V.

Düsseldorfer Straße 2, 51379 Leverkusen

Telefon: 02171 4903-0

Soz. Dienst kath. Männer e. V.

Rat-Deycks-Straße 15–17, 51379 Leverkusen Telefon: 02171 399480, Telefax: 02171 3994829 info@skm-leverkusen.de, www.skm-leverkusen.de

Sozialstation Wurzelwerk

Düsseldorfer Straße 12, 51379 Leverkusen Telefon: 02171 506130, Telfax: 02171 5061330 info@wurzelwerk-lev.de, www.wurzelwerk-lev.de

Suchthilfe gGmbH

Hardenbergstraße 61 51373 Leverkusen

Telefon: 0214 869264-0

tagwerk betreutes wohnen. GmbH

Herderstraße 18 40721 Hilden

Telefon: 02103 2995062

ZIEL

Freiherr-von-Stein-Straße 5a 51379 Leverkusen

Telefon: 02171 7388018

Hausnotruf

Anbieter:

AWO - Arbeiterwohlfahrt

Telefon: 0214 23153

Caritasverband Leverkusen e. V.

Telefon: 0214 85542400

Deutsches Rotes Kreuz

Telefon: 02171 4006172

Die Johanniter

Telefon: 0800 3233800

Malteser Leverkusen

Telefon: 0800 9966007

Lazarus Hilfsdienst

Telefon: 0214 8316 0

Der Hausnotruf ist die Möglichkeit, im Notfall über ein Zusatzgerät am Telefon jederzeit jemanden zur Hilfe rufen zu können. Die Notrufe werden von der jeweiligen Zentrale an Bezugspersonen oder professionelle Dienste weitergeleitet.

Eine teilweise Finanzierung des Hausnotrufes durch die Pflegekasse ist möglich. Service und Angebote sind je nach Anbieter unterschiedlich.

BILDUNG

Schulen

Stadt Leverkusen

Fachbereich Schulen Goetheplatz 4, 51379 Leverkusen

Telefon: 0214 4064001

Umfangreiche Informationen sind im Internet unter Stadt Leverkusen – Kultur & Bildung – Schule & Weiterbildung -Schulen – www.schulen-lev.de abrufbar.

Weiterbildung

Leverkusen bietet eine Vielzahl von Weiterbildungsmöglichkeiten: In Trägerschaft der Stadt Leverkusen bietet die

Volkshochschule (VHS) Leverkusen

Am Büchelter Hof 9, 51373 Leverkusen, Telefon: 0214 4064188

in ihrem Programm eine Fülle von Seminaren, Lehrgängen und Kursen zur allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Weiterbildung an

Katholische Familienbildungsstätte

Manforter Str. 186, 51373 Leverkusen, Telefon: 0214 830720

Evangelische Erwachsenenbildung

im Kirchenkreis Leverkusen

Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid, Telefon: 02174 89660

Arbeiterwohlfahrt Familienseminar

Berliner Platz 3, 51379 Leverkusen, Telefon: 02171 1451

Kolping-Bildungsstätte Leverkusen

Werkstättenstraße 3, 51379 Leverkusen, Telefon: 02171 80081



GESUNDHEIT

Medizinischer Dienst der Stadt Leverkusen

Am Gesundheitspark 4, 51375 Leverkusen

Telefon: 0214 4065301

Aufgaben und Dienstleistungen:

- Dienstfähigkeit
- Apothekenaufsicht
- · Gesundheits- und Hygieneaufsicht
- · Kinder- und jugendärztlicher Dienst
- Zahnärztlicher Dienst

Es empfiehlt sich eine telefonische Terminvereinbarung

Krankenhäuser und Kliniken

Klinikum Leverkusen gGmbH

Am Gesundheitspark 11, 51375 Leverkusen

Telefon: 0214 13 0 info@klinikum-lev.de www.klinikum-lev.de

St. Remigius Krankenhaus Opladen

An St. Remigius 26 51379 Leverkusen Telefon: 02171 4090

St. Josef Krankenhaus Wiesdorf

Adolfsstraße 15 51373 Leverkusen Telefon: 0214 3720

LVR-Klinik Langenfeld

Kölner Straße 82, 40764 Langenfeld

Telefon: 02173 102-0, Telefax: 02173 102-1990

klinik-langenfeld@lvr.de www.klinik-langenfeld.lvr.de



Pflegeversicherung

Wer in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist, ist auch dort pflegeversichert. Somit ist die Adresse der Krankenkasse auch gleichzeitig die Adresse der sozialen Pflegeversicherung. Wer privat krankenversichert ist, muss einen Pflegeversicherungsvertrag mit einem privaten Versicherungsunternehmen abschließen. Die Pflegeversicherung gewährt Leistungen, wenn Personen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind.

Pflegebedürftig ist, wer auf Dauer, d. h. voraussichtlich mindestens 6 Monate, einen erheblichen Hilfebedarf im Alltag hat. Der Gesetzgeber unterscheidet fünf Pflegegrade: Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn der Gesamtpunktwert mindestens 12,5 Punkte beträgt. Der Grad der Pflegebedürftigkeit richtet sich nach dem erreichten Punktwert:

Pflegegrad 1: 12,5 bis unter 27 Punkte

(geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)

Pflegegrad 2: 27 bis unter 47,5 Punkte

(erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)

Pflegegrad 3: 47,5 bis unter 70 Punkte

(schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)

Pflegegrad 4: 70 bis unter 90 Punkte

(schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)





Mit ihrer Seniorenbetreuung trifft Charlotte Plätschke genau die Bedürfnisse älterer, alleinstehender Menschen. Neben der rein medizinischpflegerischen Hilfe fehlt meist auch die Unterstützung bei ganz alltäglichen Dingen. Charlotte Plätschke hilft bei Behördengängen, begleitet zum Arzt, leistet Gesellschaft.

Gerne werden auch weitere Hilfen übernommen, beispielsweise die Unterstützung beim Kochen – täglich oder zu besonderen Anlässen oder die tatkräftige Mithilfe bei der Erledigung von Behördenpost und Formularen.

Charlotte Plätschke · Friedrich-Engels-Straße 13 · 51371 Leverkusen Telefon 02 14/312 61 95 · Mobil 01 52/08 60 20 81



• präventive Hausbesuche www.bz-lev.de

Pflegeberatung

Schulungen

Regionales Gesundheitsnetz Leverkusen eG

Bruchhauser Straße 30

51381 Leverkusen

Pflegegrad 5: 90 bis 100 Punkte

(schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung). Pflegebedürftige Kinder im Alter bis zu 18 Monaten werden pauschal einen Pflegegrad höher eingestuft. Pflegebedürftige, die einen spezifischen, außergewöhnlich hohen personellen Unterstützungsbedarf mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung aufweisen, werden unabhängig vom Erreichen des Schwellenwertes von 90 Punkten dem Pflegegrad 5 zugeordnet. Diese sogenannte besondere Bedarfskonstellation liegt nur beim vollständigen Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktionen vor. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind grundsätzlich von einem Antrag abhängig. Antragsberechtigt ist der Pflegebedürftige oder sein Bevollmächtigter. Der Antrag wird an die Pflegeversicherung gestellt, bei der der Betroffene versichert ist. Die Pflegekasse beauftragt dann den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), der bei einem Hausbesuch prüft, wie aroß der Hilfebedarf ist.

Die Leistungen der Pflegeversicherung: Die Hauptleistungsbeträge sind wie folgt (in Euro):

210 Hauptionstangsboungs sind the religit (in Editor).					
	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Geldleistung ambulant	*	316	545	728	901
Sachleistung ambulant	*	689	1.298	1.612	1.995
Entlastungs- betrag ambulant (zweckgebunden)	125	125	125	125	125
Leistungsbetrag stationär	125	770	1.262	1.775	2.005

^{*} Pflegebedürftige in PG 1 erhalten u.a. Pflegeberatung, Beratung in eigener Häuslichkeit, Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, Zuschüsse zur Verbesserung des Wohnumfeldes.

Pflegegeld

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige oder Ehrenamtliche die Pflege übernehmen. Das Pflegegeld kann auch mit ambulanten Pflegesachleistungen kombiniert werden.

Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe)

Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Pflegesachleistung. Dies sind Leistungen von ambulanten Pflegediensten, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

Kombinationsleistung

Mit ambulanten Pflegesachleistungen können Versicherte die Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch nehmen. Ambulante Pflegesachleistungen können auch mit dem Pflegegeld kombiniert werden. Wird die Sachleistung nicht in



voller Höhe ausgeschöpft, kann gleichzeitig ein entsprechend gemindertes Pflegegeld beansprucht werden. Dabei werden prozentuale Anteile der nicht verbrauchten Pflegesachleistung auf das Pflegegeld angerechnet.

Leistungen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Die Pflegekasse kann Zuschüsse bis zu 4.000,- € für eine Gesamtmaßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren, z.B. für technische Hilfen im Haushalt, Beseitigung von Barrieren (bodengleiche Dusche, Türverbreiterungen, etc.) wenn dadurch im Einzelfall häusliche Pflege ermöglicht, erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wieder hergestellt wird. Es ist ein Eigenanteil zu tragen, dessen Höhe sich nach den Kosten der Maßnahme bzw. nach dem Bruttoeinkommen richtet.

Pflegehilfsmittel

Soweit Hilfsmittel nicht von der Krankenkasse oder anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind, haben Pflegebedürftige gegen über ihrer Pflegekasse Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und technischen Hilfen, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden beitragen oder ihnen eine selbständigere Lebensführung ermöglichen (z.B. Pflegebett, Treppenlift oder Rollator). Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (z.B. saugende Bettschutzeinlagen) können mit bis zu 40,−€ im Monat (gegen Vorlage der Rechnung) von der Pflegekasse bezuschusst werden. Diese Leistungen müssen zuvor bei der Pflegekasse beantragt werden.

Informationen über weitere Leistungen erhalten Sie u.a. bei der unabhängigen Pflegeberatungsstelle der Stadt Leverkusen sowie bei den jeweiligen Kranken- und Pflegekassen.



LVR-Klinik Langenfeld

Hilfe bei psychischen Erkrankungen

Tagesklinische Behandlung

Kontakt zur Vereinbarung eines Erstgesprächs:

Telefon: 02171 49018-200

E-Mail: tagesklinik.leverkusen@lvr.de

Ambulante Behandlung

Telefon: 02171 49018-300

E-Mail: ambulanz.leverkusen@lvr.de

www.klinik-langenfeld.lvr.de





IMPRESSUM

Luxx Medien GmbH

Ellerstr. 32, 53119 Bonn Telefon: 0228 688314-0 Telefax: 0228 688314-29 agentur@luxx-medien.de www.luxx-medien.de

Anzeigen

Luxx Medien GmbH Nicole Severin Telefon: 0228 688314-18 severin@luxx-medien.de

Satz & Layout

Luxx Medien GmbH Dipl. Des. Sylvia Nyc Telefon: 0228 688314-14 grafik@luxx-medien.de

Bildnachweise

Titel: © Fotolia 129168961 auremar

S. 3: © Stadt Leverkusen

S. 4: © Fotolia_74278029_Jenny Sturm

S. 5: © Pixabay, Golda

S. 7: © Fotolia_129665693_denys_kuvaiev

S. 9: © Fotolia_66263196_bluedesign

S. 10: © Fotolia_41225640_Gina Sanders

S. 12: © Fotolia_128470748

S. 15: © Pixabay-Unsplash

S. 16: © Fotolia_97689156_Tom Wang

S. 19: © Pixabay_MarvinRoaw

S. 20: © Fotolia_139626562_oneinchpunch

S. 21: © Pixabay_TanteTati

S. 23: © Fotolia 75700744 ChristArt

S. 26: © Fotolia 111694441 alisseja

S. 28: © Pixabay, jarmoluk

S. 29: © Pixabay

S. 32: © Fotolia 65709060

everythingpossible

S. 34: © Fotolia_80416618_famveldman

S. 36: © Pixabay_StarupStockPhotos

Druck/Weiterverarbeitung

RAUTENBERG MEDIA KG

Vertrieb

Erfolgt über die Einrichtungen der Stadt Leverkusen und alle Werbepartner.

Erscheinungsweise

Alle 2 Jahre

Urheberrecht

"Leverkusen Barrierefrei" mit allen Beiträgen und Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages strafbar. Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Für namentlich gekennzeichnete Beiträge sind die Autoren verantwortlich.

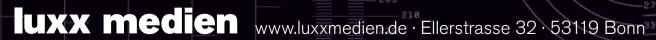
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Leverkusen

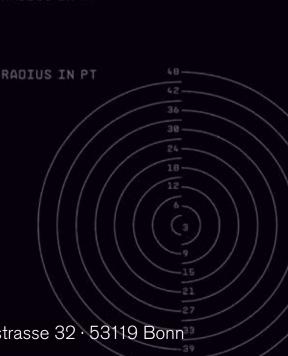
Luxx Medien bedankt sich bei den zuständigen Ansprechpartnern der Stadtverwaltung für die gute Zusammenarbeit sowie bei den Inserenten für die freundliche Unterstützung dieser Broschüre.













Youtube: klinikumleverkusen